



HESSISCHER LANDTAG

28. 02. 2025

Kleine Anfrage

Marcus Bocklet (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 12.12.2024

Ausbau der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung und neue Zuweisungsstrategie der Landesregierung

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Koalitionsvertrag wurde angekündigt, dass „eine Zuweisung von Flüchtlingen in die Kommunen nur bei Bleibeperspektive erfolgen“ soll. Im Februar 2024 hat die Landesregierung angekündigt, dass Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten nicht mehr den Gebietskörperschaften zugewiesen werden. Außerdem werden wöchentlich nur noch 300 Personen aus der Erstaufnahmeeinrichtung den Kommunen zugewiesen und die Erstaufnahmeeinrichtung mit 104 Millionen Euro saniert und erweitert.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Wie definiert die Landesregierung, vor dem Hintergrund, dass laut Koalitionsvertrag eine Zuweisung nur bei Bleibeperspektive erfolgen soll, Asylsuchende mit beziehungsweise Asylsuchende ohne Bleibeperspektive?

Die Landesregierung orientiert sich am Begriff der „sicheren Herkunftsstaaten“ und der entsprechenden Rechtspraxis nach dem Bundesrecht. Rechtsgrundlage ist hier Art. 16a Abs. 3 S. 1 Grundgesetz (GG), wonach „durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, (...) Staaten bestimmt werden (können), bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.“ Die einfachgesetzliche Konkretisierung findet sich in § 29a Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) in Verbindung mit Anlage II zum AsylG.

Danach sind sichere Herkunftsstaaten:

- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- Albanien,
- Bosnien und Herzegowina,
- Georgien,
- Ghana,
- Kosovo,
- Moldau, Republik,
- Montenegro,
- Nordmazedonien,
- Senegal sowie
- Serbien.

Entsprechend werden seit Ende Februar 2024 Personen aus sicheren Herkunftsstaaten nicht in die Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen zugewiesen, mit Ausnahme von Familien mit minderjährigen Kindern, deren Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) zwingend nach sechs Monaten endet, sowie gesetzlich vorgesehene Zuweisungen aus humanitären oder medizinischen Gründen.

Es findet eine enge Zusammenarbeit zwischen der Erstaufnahmeeinrichtung, der zuständigen Zentralen Ausländerbehörde und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge statt, so dass abgelehnte Asylsuchende, die sich in einer Rückführungsmaßnahme befinden oder bei denen eine Rückführung geplant wird, grundsätzlich nicht zugewiesen werden.

Frage 2 Welche Gruppen werden, neben Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten, schneller zugewiesen beziehungsweise länger in der Erstaufnahmeeinrichtung belassen?

Frage 3 Falls hier noch keine Gruppen festgelegt sein sollten: Plant die Landesregierung eine entsprechende Zuweisungsstrategie?

Frage 4 Wenn ja: Wie soll diese aussehen?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Durch ein kontinuierliches enges Monitoring des Zugangsgeschehens und einen regelmäßigen Austausch mit den Gebietskörperschaften konnte der Umfang der Zuweisung im gesamten Jahr 2024 konstant zwischen 250 bis zu rund 450 Personen (im Durchschnitt 323 Personen) zur Entlastung der EAEH aufrechterhalten werden. Entsprechend konnte eine verlässliche Planung für die Gebietskörperschaften sichergestellt werden.

Der Zuweisungsprozess richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 47 ff. Asylgesetz (AsylG). § 47 Abs. 1 AsylG regelt grundsätzlich eine Wohnverpflichtung von längstens sechs Monaten für Familien beziehungsweise 18 Monate für Alleinstehende. In den §§ 48 ff. AsylG sind jedoch Ausnahmeregelungen festgelegt, in denen im Einzelfall die vorzeitige Beendigung der Wohnverpflichtung beziehungsweise Entlassung aus der EAEH in Betracht kommt und die im Zuweisungsprozess auch Anwendung finden.

Eine Ausnahme stellen Personen aus sicheren Herkunftsländern dar: Diese werden in der Regel nicht zugewiesen (§ 47 Abs. 1a AsylG). Davon ausgenommen sind minderjährige Kinder und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister. Diese werden mit Ablauf der Frist von sechs Monaten einer hessischen Gebietskörperschaft zugewiesen.

Ukrainische Staatsangehörige werden in Amtshilfe für die hessischen Gebietskörperschaften in der Erstaufnahmeeinrichtung registriert und untergebracht. Dieser Personenkreis wird zeitnah zugewiesen, da keine gesetzliche Wohnsitzverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht.

Frage 5 Welche Angebote zu Integration, Beratung und Vermittlung in Beruf und Ausbildung wie zum Beispiel Deutschkurse, Integrationskurse, unabhängige Rechtsberatung et cetera werden in der Erstaufnahmeeinrichtung angeboten? Bitte nach Standorten und Angeboten auflisten.

Fuldatal-Rothwesten:

Angeboten werden Deutschkurse (Anfänger und Alphabetisierungskurse), Erstorientierungskurse (EOK), Asylverfahrensberatung (AVB) und Kurse zur allgemeinen Wertevermittlung. Zudem gibt es regelmäßige Treffen für verschiedene Gruppen.

Friedberg:

Das Angebot umfasst Deutschkurse (Anfänger und Alphabetisierungskurse), Erstorientierungskurse (EOK), Asylverfahrensberatung (AVB) und Kurse zur allgemeinen Wertevermittlung. Es finden regelmäßige Treffen für verschiedene Gruppen statt.

Darmstadt Kelley-Barracks/Starkenburg:

Hier werden Deutschkurse (Anfänger und Alphabetisierungskurse), Erstorientierungskurse (EOK), Asylverfahrensberatung (AVB) sowie Kurse zur allgemeinen Wertevermittlung. Zusätzliche Angebote umfassen Treffen für verschiedene Gruppen.

Gießen:

Neben Deutschkursen (Anfänger und Alphabetisierungskurse) und Erstorientierungskursen (EOK) gibt es Asylverfahrensberatung (AVB) und Kurse zur allgemeinen Wertevermittlung. Ergänzend wird eine Berufs- und Bildungswegeberatung angeboten. Zudem werden Treffen für verschiedene Gruppen organisiert.

Bad Arolsen:

Das Angebot beinhaltet Deutschkurse (Anfänger und Alphabetisierungskurse), Erstorientierungskurse (EOK), Asylverfahrensberatung (AVB) sowie Kurse zur allgemeinen Wertevermittlung. Weiterhin gibt es Treffen für verschiedene Gruppen.

Neustadt:

Angeboten werden Deutschkurse (Anfänger und Alphabetisierungskurse), Erstorientierungskurse (EOK), Asylverfahrensberatung (AVB) sowie Kurse zur allgemeinen Wertevermittlung. Zusätzlich gibt es externe Sportangebote, eine Zusammenarbeit mit dem örtlichen Quartiersmanagement sowie einen Begegnungstreff der Stadt Neustadt im Rahmen der Integrativen Gemeinwesenarbeit. Treffen für verschiedene Gruppen gehören ebenfalls zu den Angeboten.

Büdingen:

Das Angebot umfasst Deutschkurse (Anfänger und Alphabetisierungskurse), Erstorientierungskurse (EOK), Asylverfahrensberatung (AVB) und Kurse zur allgemeinen Wertevermittlung. Daneben bestehen regelmäßige Treffen für verschiedene Gruppen sowie eine Kooperation mit verschiedenen Sportvereinen.

NUK Alsfeld:

Es werden Deutschkurse angeboten.

Frage 6 Geht mit der neuen Zuweisungsstrategie ein neues Konzept für die Erstaufnahmeeinrichtung mit beispielsweise zusätzlichen Integrationsangeboten einher?

Frage 7 Wie viele neue Plätze sollen in welchen Erstaufnahmeeinrichtung geschaffen werden?

Frage 8 Wie sieht der aktuelle Zeitplan zum Ausbau der Erstaufnahmeeinrichtung aus? Bitte nach (neuen) Standorten, Zeitpunkt, wann die neuen Plätze bereitstehen werden und Anzahl der zusätzlichen Plätze auflisten.

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:
Die Zuweisungspraxis wurde im Jahr 2024 optimiert und wird regelmäßig evaluiert und im Bedarfsfall angepasst.

Details der geplanten Erweiterung der EAEH befinden sich in der Prüfung. Perspektivisch sind zusätzliche Plätze an bestehenden Standorten oder neuen Liegenschaften angedacht. Auf diese Weise wird weiterhin eine gesteuerte und verlässliche Zuweisung zur Entlastung der Kommunen sichergestellt.

Frage 9 Plant die Landesregierung neben dem Ausbau der HEAE weitere Einrichtungen für (abgelehnte) Asylsuchende wie beispielsweise Rückkehr- oder „Ankerzentren“?

Die Landesregierung beobachtet die Entwicklung aufmerksam. Etwaige Weiterentwicklungen sollten an den bestehenden Strukturen anknüpfen, um eine bestmögliche Eingliederung in das landesweite Rückführungskonzept zu gewährleisten.

Wiesbaden, 20. Februar 2025

Heike Hofmann